

Ablauf der Referendumsfrist 31. März 1971

Bundesgesetz über das Münzwesen

(Vom 18. Dezember 1970)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 38, 39 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1970¹⁾,

beschliesst:

I. Währung

Art. 1

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in hundert Rappen eingeteilt.

Art. 2

¹ Die Goldparität des Frankens wird vom Bundesrat nach Rücksprache mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank festgesetzt.

² Nach einer Änderung der Goldparität des Frankens hat der Bundesrat der Bundesversammlung auf die nächste Session hin einen Bericht zu erstatten.

Art. 3

Über die Behandlung von Gewinnen und Verlusten, die bei Änderungen der Goldparität des Frankens auf den Gold- und Devisenbeständen der Schweizerischen Nationalbank entstehen, entscheidet die Bundesversammlung.

II. Münzordnung

Art. 4

¹ Der Bund allein hat das Recht der Münzprägung.

² Er unterhält die eidgenössische Münzstätte.

³ Die Münzprägung richtet sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

¹⁾ BBl 1970 II 105

Art. 5

¹ Die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Münzen werden vom Bundesrat bestimmt.

² Er entscheidet, welche Münzen zu prägen, in Umlauf zu bringen und ausser Kurs zu setzen sind.

Art. 6

Ausser den Kassen des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank ist niemand gehalten, für eine Zahlung mehr als hundert Münzen anzunehmen.

Art. 7

¹ Der Bundesrat ordnet

- a. die Vorrathaltung an Münzen und an Ersatzgeld für Notzeiten,
- b. die Regelung des Münzumlafes,
- c. den Münzwechsel durch öffentliche Kassen,
- d. die Ausscheidung schlechter und gefälschter Münzen.

² Er sorgt dafür, dass nicht benötigte Münzen unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwertes zurückgenommen werden.

Art. 8

¹ Wer Gegenstände herstellen oder einführen will, die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind, hat hiefür die Bewilligung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes einzuholen.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ein Missbrauch zu befürchten ist; sie wird zurückgezogen, wenn ein Missbrauch festgestellt ist.

III. Strafbestimmungen

Art. 9

¹ Wer ohne Bewilligung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes Gegenstände herstellt oder einführt, die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind, wird mit Busse bestraft.

² Die münzähnlichen Gegenstände werden eingezogen.

³ Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 10

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum Schutze der Münzen gelten auch für die Goldmünzen im Nennwert von 10, 20 und 100 Franken, die früher in Kurs standen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1952¹⁾ über das Münzwesen aufgehoben.

Art. 12

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 18. Dezember 1970

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 18. Dezember 1970

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 18. Dezember 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

1341

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1970

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1971

¹⁾ AS 1953 209, 1968 597

Bundesgesetz über das Münzwesen (Vom 18. Dezember 1970)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1970
Date	
Data	
Seite	1623-1625
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.